

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen
(RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete)**

Erl. d. MW v. 20.11. 2015 — 22-3074 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und ggfs. mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Anbindung an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze.

Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in Gewerbegebieten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) symmetrisch. Damit sollen die dort ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Im Einklang mit der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ soll damit der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik durch die Anbindung von Unternehmen an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze gesteigert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe Nr. SA.38348 [2014/N] — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland [Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015]) — im Folgenden: NGA-Rahmenregelung Bund —,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Eine Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kann nur erfolgen, soweit eine entsprechende Kofinanzierung vorhanden ist. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen

nach den Regelungen des Teils II Abschnitt B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen).

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.5 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- netzseitige passive Infrastrukturmaßnahmen, die zum Aufbau oder zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen erforderlich sind,
- ergänzende Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind und
- die Schließung einer bei Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke.

2.2 Der Auf- und/oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen muss der bedarfsgerechten Versorgung von Gewerbe- einschließlich Industriegebieten dienen. Gewerbe- und Industriegebiete sind dann Fördergebiete, wenn sie im gemeindlichen

Bebauungsplan ausgewiesen sind und sich dort zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei KMU befinden.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die ihren Sitz oder den Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben, sich mehrheitlich im öffentlichen Eigentum befinden und deren Gesellschafterverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (Erstempfänger).

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie SER oder ÜR) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die sämtliche Voraussetzungen der NGA-Rahmenregelung Bund (Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich) einhalten. Dies gilt ggf. auch für die Verwendung ergänzender (Eigen-)Mittel.

4.3 Es werden Zuwendungen für Projekte gewährt, die dem Auf- und/oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) symmetrisch in den in Nummer 2.2 genannten Gebieten dienen.

Ein tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept, das auf mindestens sieben Jahre ausgelegt ist, muss nachgewiesen werden. Ein solches kann dann angenommen werden, wenn die zu erzielenden Einnahmen die erforderlichen Ausgaben dauerhaft übersteigen. Es muss Erläuterungen zum nachgewiesenen Bedarf einer Erschließung sowie eine Abgrenzung der Region aus Sicht des Antragstellers (weißer NGA-Fleck) enthalten.

4.4 Projekte, deren Förderung die Realisierung einer übergeordneten Netzstrukturplanung auf Landkreisebene erschweren würde, erhalten keine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Mit Beantragung hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Stellungnahme des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) vorzulegen.

4.5 Der Erstempfänger verwendet die Zuwendungen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität.

4.6 Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Verfahrens, das sich aus einer fachlichen und einer regionalfachlichen Komponente zusammensetzt. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Qualitätskriterien durch die Bewilligungsstelle:

- Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung,
- Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbauvorhabens,
- Dienste/Dienstleistungen des Betreibers im Erschließungsgebiet und
- detaillierte Darlegung eines Betreiberkonzeptes (für sieben Jahre).

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit hinsichtlich der Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist das jeweils zuständige ArL durch die Bewilligungsstelle hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren und umfasst die Kriterien

- Beitrag zur Verwirklichung der Regionalen Handlungsstrategie,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und
- Teilraum mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Das Scoring-Modell sowie nähere Erläuterungen zu diesen Qualitätskriterien und der erforderlichen Mindestpunktzahl ergeben sich aus der **Anlage**.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 EUR.
- 5.3 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen ist möglich, soweit diese ebenfalls dem Zweck des Aus- oder Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in den in Nummer 2.2 genannten Gebieten dienen. Eine Kumulation ist ausgeschlossen, soweit in diese Finanzhilfen des Bundes nach § 4 KInvFG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung hierzu mit einfließen.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind
- 5.4.1 die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen in den Auf- oder Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen („Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ § 3 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1 der NGA-Rahmenregelung Bund) sowie
- 5.4.2 die einmaligen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bis zur Höhe der in ursächlichem Zusammenhang mit dem Aufbau bzw. der Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden („Betreibermodell“ § 3 Abs. 1 Buchst. b der NGA-Rahmenregelung Bund).

Dies betrifft die in einem Fördergebiet liegenden technischen Einrichtungen und Maßnahmen zwischen zentraler Vermittlungsstelle und Teilnehmer.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

5.5.1 Finanzierungskosten,

5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,

5.5.3 Mehrausgaben aufgrund nachträglicher Planungsänderungen und -fehler,

5.5.4 Reparaturausgaben,

5.5.5 kalkulatorische Kosten sowie alle Ausgaben, die auch unabhängig von der geförderten Maßnahme entstehen würden,

5.5.6 Anwalts- und Gerichtskosten,

5.5.7 laufende Personalausgaben, die über die in Nummer 5.4 genannten einmaligen Ausgaben hinausgehen,

5.5.8 Grunderwerb.

5.6 Nummer 5.5 gilt auch für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Zuwendungsempfängers und des Letztempfängers gemäß Nummer 3.2 sowie für alle anderen Unternehmen, zu denen direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse bestehen. Als verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten solche gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.

5.7 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich zu erklären.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene i. S. des § 7 der NGA-Rahmenregelung Bund zu gewähren.

6.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist mindestens sieben Jahre nach der Fertigstellung mit den in Nummer 4.3 benannten Bandbreiten betriebsbereit vorzuhalten. Sollte die geförderte Breitbandinfrastruktur nicht über diesen Zeitraum den Unternehmen betriebsbereit zur Verfügung stehen oder kein diskriminierungsfreier Zugang nach Nummer 6.4 für andere Telekommunikationsunternehmen gewährt werden, kann der Zuschuss ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist vom jeweils örtlich zuständigen ArL ein Votum zum Antrag einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Im Rahmen der technischen Bewertung der in Nummer 4.6 genannten Qualitätskriterien hat die Bewilligungsstelle das b|z|n zu beteiligen und dessen Votum bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Letzteres ist dem b|z|n vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor der Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen.

7.7 Die Förderung gemäß dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind jährlich durch die Bewilligungsstelle bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Zuwendungsempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

7.8 Die Bewilligungsstelle hat die in Nummer 7.7 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem b|z|n zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An das
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen — b|z|n